

daß Otto an eine künftige Königswahl gedacht habe, bei der seine männlichen Nachkommen beiseite gedrängt werden könnten. Den Fall, daß „ein anderer aus dem Volk zum König gewählt würde“, berücksichtigte er vielmehr nur deshalb, weil sein Geschlecht ja im Mannesstamm (in der *generatio*) aussterben konnte und die Verwandten von der Frauenseite her, die Cognaten, in der Tat keinen Erbanspruch auf den Thron besaßen. Unter diesen Umständen sollte dann der König lediglich die *potestas* über Quedlinburg ausüben, während die Vogtei an den mächtigsten Mann unter den angeheirateten Verwandten der Liudolfingersippe überging.

Der Schmidtsche Vorschlag scheint brilliant zu sein und ein ganz neues Verständnis der frühottonischen Epoche zu eröffnen. Wie aber steht es um seine Voraussetzungen? Oder anders ausgedrückt: Meinen *generatio* und *cognatio* wirklich zwei verschiedene Dinge? Diesen Beweis ist Schmid uns schuldig geblieben. Abgesehen von einer gleich noch zu besprechenden, kurzen Begründung hält er es offensichtlich für ausgemacht, daß die beiden Vokabeln den Sinn haben, den er ihnen unterlegt. Muß hier aber nicht auffallen, daß *agnatio* und *agnatus*, wie jeder Kenner der mittelalterlichen Quellen bestätigen wird, im damaligen Latein viel seltener vorkommen als *cognatio* und *cognatus*? Bei dieser ungleichmäßigen Verteilung der Gewichte dürfte *cognatio* in seiner Bedeutung kaum auf ein bloßes Pendant zu *agnatio* beschränkt geblieben sein⁴⁶). Und *generatio* konnte vielerlei bezeichnen: Ursprung, Geburt, Generation, Abstammung, Abstammungsgemeinschaft usw. Doch daß darunter die agnatische Linie zu verstehen ist, müßte wohl erst belegt werden.

Nach diesen Vorbemerkungen hören wir nun, wie Schmid seine These zu erhärten versucht! Er bietet uns lediglich die Nachricht des Regino-Fortsetzers, daß Konrad I. sich vor seinem Tod um die Regelung der Thronfolge bemüht habe *vocatis ad se fratribus et cognatis suis, maioribus scilicet Francorum*⁴⁷). Er übersetzt dann nicht ganz richtig, daß der König „seine Brüder und Verwandten und außerdem die Großen

⁴⁶) Vgl. O. Prinz / J. Schneider, Mittellateinisches Wörterbuch 1 (1967) Sp. 389.

⁴⁷) Continuatio Reginonis ad a. 919, ed. F. Kurze, MGH Scr. rer. Germ. (1890) S. 156. — Mit Stephans VI. Privileg für Wildeshausen, auf das Schmid, ZRG Germ. 81, 132 Anm. 175, verweist, läßt sich nichts anfangen, da der Sinn von *cognatio* hier kaum zu präzisieren ist. Vgl. auch K. Schmid, Die Nachfahren Widukinds, DA 20 (1964) S. 6f., wo das Wort freilich unangemessen gepreßt wird.